

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt gemäß § 142 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadtteilzentrum Neustadt“ und die Sanierungssatzung Nr. 3. Der Geltungsbereich umfasst die in der Anlage zu der Sanierungssatzung dargestellten Flächen mit einer Größe von ca. 15,4 ha. Gemäß § 142 Abs. 3 BauGB wird die Frist für die Durchführung der Sanierung auf die Dauer von 15 Jahren festgelegt.
2. Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren mit der Genehmigungspflicht von Vorhaben und Rechtsvorgängen nach § 144 und § 145 BauGB durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a des Baugesetzbuches finden keine Anwendung.
3. Der Stadtrat billigt die in der zusammenfassenden Sachdarstellung und Begründung benannten Sanierungsziele.
4. Der Stadtrat bestätigt den Maßnahmen-, Kosten- und Finanzierungsplan als Grundlage für die Durchführung der Sanierungsmaßnahme (Anlage 2).
5. Der Stadtrat beschließt den in der Anlage 3 dargestellten Bereich als Fördergebiet im Städtebauförderprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Anträge zur Aufnahme des Gebietes in die Förderung zu stellen.